

Satzung

vom Förderverein

der

Freiwilligen Feuerwehr

Osnabrück-Sutthausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück – Ortsfeuerwehr Sutthausen. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein) hinzugefügt.

Sitz des Vereins ist: Hermann-Ehlers-Straße 61, 49082 Osnabrück.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Sutthausen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundgedanken der freiwilligen Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen und Werbung für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
 - b) den Kontakt der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück, Ortsfeuerwehr Sutthausen, im folgenden Freiwillige Feuerwehr Sutthausen genannt, mit der Bevölkerung des Löschbezirkes zu fördern und diese bei der Gewinnung von Nachwuchs für den Feuerwehrdienst zu unterstützen;
 - c) die Freiwillige Feuerwehr Sutthausen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - d) die Freiwillige Feuerwehr Sutthausen zu fördern, insbesondere bei der ihr obliegenden Beschaffung von Schutzausrüstung für ihre Mitglieder, der Verbesserung der Ausstattung ihrer Einsatzfahrzeuge, der Beschaffung von Gerätschaften für den Übungs- und Einsatzdienst, der Erweiterung der Ausstattung des Feuerwehrhauses und der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien;

e) die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Sutthausen zu unterstützen und fördern;

f) mit den am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen arbeiten;

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein. Die Mitgliedschaft ist geschlechtsneutral.
2. Der Verein umfasst
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder, dies sind Mitglieder der Freiwilligen-Feuerwehr Sutthausen, bestehend aus
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
 - 2.2. Fördernde Mitglieder
 - 2.3. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung im Rahmen der Satzung offen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Freiwillige Zuwendungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Bei Gründung des Vereins wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahre gewählt
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen. Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats entsprochen, so können diese Mitglieder selbst einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das vertretende Mitglied eine juristische Person ist.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Von den Mitgliederversammlungen sind schriftliche Ergebnisprotokolle zu verfassen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Ortsbrandmeister (stellvertretender Vorsitzenden) Kraft Amtes
- dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, Kraft Amtes
- zwei Beisitzern
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode vom Vorsitzenden ist drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in geheimer Wahl bestimmt.

Für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand zuständig, insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Rahmen vereinsinternen Zwecke angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand entscheidet eigenständig über Ausgaben bis 5.000,00 € Einzelwert, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur in Absprache mit dem Vorsitzenden leisten und nur dann, wenn diese den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenzwecken entsprechen und Beschlüsse des Vorstandes nicht entgegenstehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Osnabrück, Ortsfeuerwehr Sutthausen“ zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 20. August 2007 beschlossen, und tritt am 20. August 2007 in Kraft.